

In Auschwitz traf der Angeklagte den ihm bekannten Dr. Wirths als SS-Standortarzt an. Der Angeklagte war dort in verschiedenen Funktionen tätig. Am 21. Juni 1943 wurde er zum SS-Hauptsturmführer befördert und kurze Zeit darauf als Stellvertreter des Standortarztes eingesetzt. Diese Tätigkeit des Angeklagten dauerte bis zur Evakuierung am 18. Januar 1945. Von Oktober 1943 bis zur Evakuierung befand sich auch die Ehefrau des Angeklagten mit ihren zwei Kindern in Auschwitz. Über die Tätigkeit des Angeklagten in Auschwitz liegt folgende, auszugsweise wiedergegebene Beurteilung des SS-Standortarztes vom 19. August 1944 vor:

„Dr. F. besitzt alle charakterlichen Eigenschaften, die einen SS-Führer ausmachen. Er ist gerade, offen und ehrlich, sicher in seinem Auftreten und frei von irgendwelchen Schwächen, Neigungen oder Süchten. Er hat eine ausgezeichnete geistige und körperliche Veranlagung, die ihn im Verein mit seinem guten ärztlichen Wissen und seinen Kenntnissen über die einschlägigen Dienstvorschriften und Verordnungen zum SS-Arzt besonders geeignet machen ... Weltanschaulich erscheint er gefestigt ... Er füllte alle ihm bisher übertragenen dienstlichen Belange restlos aus. Für Verwendung in nächsthöheren oder anderweitigen Aufgaben erscheint er geeignet.“

Nach der Evakuierung begleitete der Angeklagte den Marsch der Häftlinge bis Loslau und leitete dort im Aufträge des Lagerkommandanten ihren Abtransport. Anschließend begab er sich über Groß-Rosen nach Oranienburg. Seinem Wunsch, zu einer Kampfeinheit versetzt zu werden, wurde nicht entsprochen. Er wurde als Arzt beim SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt eingesetzt.

Bei den Kämpfen um Berlin war er Truppenarzt einer SS-Kampfgruppe. Den Einmarsch der Sowjetarmee erlebte er als Arzt auf einem Verbandplatz. Seinen SS-Waffenrock, sein Soldbuch und die Pistole hatte der Angeklagte vorher vernichtet; er geriet nicht in Kriegsgefangenschaft.

Bei der Auflösung des Verbandplatzes wurden die Verwundeten zur Charite' übergeführt. Diese Gelegenheit benutzte der Angeklagte, um sich das Blutgruppenzeichen der SS operativ entfernen zu lassen. In der gleichen Zeit holte er sich Zivilkleider und Papiere aus seiner Berliner Wohnung. Er begann, als Arzt im Krankenhaus in Weißensee zu arbeiten. Als der Chefarzt dieses Krankenhauses wegen seiner SS-Zugehörigkeit verhaftet wurde, flüchtete der Angeklagte und verließ Berlin, um sich zu seiner in der Gegend von Braunschweig befindlichen Familie zu begeben. Auf dem Wege dorthin kam er nach Golzow, wo ein ihm sehr entfernt Verwandter, Pfarrer Günther, amtierte. Dieser überredete den Angeklagten in Kenntnis seiner SS-Zugehörigkeit und seines Einsatzes in Auschwitz, in Golzow zu bleiben, und legitimierte ihn als seinen Neffen. Der Angeklagte erhielt einen Personalausweis, für den er ein älteres Foto verwandte, um sich nicht fotografieren lassen zu müssen. Ab 1. Juni 1945 übernahm er eine Arztpraxis in Golzow. Dorthin ließ er auch seine Familie kommen. Im Februar 1946 war er einige Wochen als Arzt im Umsiedlerlager Belzig und im September/Oktober 1946 im Durchgangslager Gronenfelde tätig. Hier' erfuhr er, daß im Kreise Beeskow/Storkow drei Arztstellen unbesetzt waren. Nach Annahme seiner Bewerbung entschied er sich für Spreenhagen, wo ihm ein eigenes Haus zur Verfügung stand und vor ihm ein Arzt namens Fischer tätig gewesen war. Im November 1946 verzog er in die Landgemeinde Spreenhagen und erhielt eine Niederlassungsgenehmigung.

Um seine verbrecherische Vergangenheit zu verbergen,

fälschte der Angeklagte mehrere Fragebogen und Lebensläufe. Er verschwieg seine Mitgliedschaft in der allgemeinen SS und in der NSDAP, seine Zugehörigkeit zur Waffen-SS und seine Tätigkeit als KZ-Arzt in Auschwitz. Um Nachfragen auszuschließen, gab er an, sein medizinisches Praktikum in Königsberg gemacht zu haben. Er behauptete weiter, Wehrmachtsarzt gewesen und 1942 wegen Krankheit entlassen worden zu sein und dann bis Januar 1945 eine Arztpraxis in Loslau (Oberschlesien) ausgeübt zu haben.

Auch die Lebensläufe seiner beiden älteren Kinder fälschte er, so daß sie nicht erfuhren, vorübergehend in Auschwitz wohnhaft gewesen zu sein. Als günstig für sich wertete der Angeklagte den Umstand, daß ein KZ-Arzt Dr. Fischer nach Pressemeldungen in Nürnberg verurteilt worden war.

In Spreenhagen war der Angeklagte als praktischer Arzt und Geburtshelfer tätig und nahm zeitweise an der Arbeit der Gewerkschaftsgruppe Ärzte teil. Er stand der Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik ablehnend gegenüber und informierte sich durch Westrundfunk und Westfernsehen. Von 1954 bis zum 13. August 1961 suchte er häufig Westberlin auf. Ende Juni 1960 machte er einen Verwandtenbesuch in Westdeutschland. Nach komplizierten Ermittlungen wurde er am 11. Juni 1965 in Spreenhagen festgenommen.

### III

1. Während seiner Dienstzeit im Konzentrationslager Auschwitz übte der Angeklagte als SS-Arzt mehrere Funktionen aus. Unmittelbar nach seinem Eintreffen am 6. November 1942 wurde er vom SS-Standortarzt Dr. Wirths als Truppenarzt eingesetzt. Da ihn diese Tätigkeit nicht voll in Anspruch nahm, beauftragte ihn Dr. Wirths im März 1943 außerdem mit der Wahrnehmung der Aufgaben des SS-Lagerarztes im Konzentrationslager der IG-Farben Monowitz. Im November 1943 wurde der Angeklagte von seiner Funktion als Truppenarzt entbunden, als das Lager Auschwitz III (Monowitz und Nebenlager) gebildet wurde. Als Lagerarzt in Auschwitz III war er bis September 1944 tätig. Von diesem Zeitpunkt bis zur Evakuierung des Lagers leitete er die chirurgische Abteilung des SS-Lazaretts und war Lagerarzt im Stammlager Auschwitz I.

Als SS-Lagerarzt hatte der Angeklagte alle in diesen Lagern tätigen SS-Sanitätsdienstgrade — die für die sanitären Belange verantwortlich waren — und die in den Häftlingskrankenbauten arbeitenden Häftlingsärzte und -pfleger zu beaufsichtigen sowie in den Häftlingsunterkünften, Küchen und Latrinen die hygienischen Anlagen zu kontrollieren. Seine hauptsächlichste „Tätigkeit“ bestand in der „Senkung des Krankenstandes“ durch regelmäßige Selektionen, die im Einvernehmen mit dem SS-Standortarzt und dem jeweiligen Lagerkommandanten bzw. -führer durchgeführt wurden. In deren Ergebnis wurde jedesmal eine im Einzelfall unterschiedliche Zahl von kranken Häftlingen nach dem Konzentrationslager Auschwitz II (Birkenau) „überstellt“, was mit deren Vernichtung in der Gaskammer oder durch Herzinjektionen von Phenol gleichbedeutend war.

Auch Selektionen in den Häftlingsunterkünften und den Arbeitskommandos gehörten zu den Aufgaben des Angeklagten.

Im Frühjahr und Herbst des Jahres 1943 vertrat der Angeklagte den Lagerarzt von Auschwitz I (Stammlager) während des Urlaubs und der Zeit der Erkrankung des Lagerarztes. Hier übte er die gleiche „Tätigkeit“ aus wie im Lager Auschwitz III (Monowitz). Im Sommer 1943 wurde der Angeklagte auf Grund eines Kommandanturbefehls neben seiner „Tätigkeit“ als Lagerarzt von Auschwitz III zum Stellvertreter des